

1. Änderung der Satzung der Stadt Eutin über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigung - AAS) vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein-GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) und der §§ 44 Abs. 3 S. 1, 45 Abs. 1 bis 3 sowie 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 18.12.2024 diese Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 2 (Bestandteil dieser Satzung) angegebenen Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen). Die Stadt kann die Grenzwerte nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer direkt einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.

Artikel 2

§ 8 Abs. 23 erhält folgende Fassung:

(23) Für die Überprüfung des Abwassers auf Einhaltung der Grenzwerte ist die qualifizierte Stichprobe anzuwenden. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt abweichend hiervon die einfache Stichprobe. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den in der Anlage 2 zu § 4 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Analysen- und Messverfahren auszuführen.

Artikel 3

Die Anlage 2 (Grenzwerte) der Satzung der Stadt Eutin über die Abwasserbeseitigung vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Eutin über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung AAS): Grenzwerte gem. § 8 Abs. 4

Grenzwerte

der Beschaffenheit und der Inhaltstoffe von Schmutzwasser, die in der Regel vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Eutin einzuhalten sind.

Analyse- und Messverfahren:

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften bzw. Deutschen Einheitsverfahren (DEV) zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden (siehe auch Anlage zur aktuellen Abwasserverordnung). Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden.

Parameter / Stoff / Stoffgruppe		Grenzwert
1.	Temperatur (Stichprobe)	bis 35° C
2.	pH-Wert (Stichprobe)	6,5 - 10
3.	Leitfähigkeit	
4.	Absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch § 8 ausgeschlossen):	
a)	biologisch abbaubar	8,0 ml/l
b)	biologisch nicht abbaubar	0,3 ml/l
5.	verseifbare Fette und Öle (schwerflüchtige lipophile Stoffe)	250 mg/l
6.	Kohlenwasserstoffe	
a)	direkt abscheidbar	
b)	soweit eine über die Abscheidung gemäß 5.a) hinausgehende Entfernung erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (KW ges.)	20 mg/l
7.	Halogenierte Kohlenwasserstoffe	
a)	Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), z.B. 1.1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen	0,5 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)
b)	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1.0 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)
8.	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt wird.
9.	Anorganische Stoffe gesamt	
	Aluminium (Al)	10,0 mg/l
	Arsen (As)	0,3 mg/l
	Barium	2,0 mg/l
	Blei (Pb)	0,5 mg/l
	Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
	Chrom VI (Cr VI)	0,1 mg/l
	Chrom, gesamt (Cr)	0,5 mg/l
	Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	Eisen (Fe)	10,0 mg/l

	Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
	Nickel (Ni)	0,5 mg/l
	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
	Selen (Se)	1,0 mg/l
	Silber (Ag)	0,5 mg/l
	Zink (Zn)	2,0 mg/l
	Zinn (Sn)	2,0 mg/l
10.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	100 mg/l
	Nitrit, falls größere Frachten anfallen (als N)	5,0 mg/l
	Cyanid, leicht freisetzbar (CN -)	0,2 mg/l
	Cyanid, gesamt (CN -)	5,0 mg/l
	Fluorid (F-)	50,0 mg/l
	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10,0 mg/l
	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600,0 mg/l
	Sulfid, gesamt	2,0 mg/l
	Chlor, frei (Cl ₂)	0,5 mg/l
11.	Organische Stoffe	
	Phenole*, wasserdampfflüchtig und Halogenfrei (berechnet als C ₆ H ₅ OH) Spontan Sauerstoffverbrauchende Stoffe*, z.B. Natriumsulfit*, Eisen-II-Sulfat*	100 mg/l
	Farbstoffe*	
*Nur in solchen Konzentrationen, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentl. Kanalisation auftreten. Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer biol. Kläranlage nicht mehr gefärbt erscheint.		

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Eutin, den 19.12.24

Stadt Eutin
Der Bürgermeister


Sven Radestock